

**I. BMF-Schreiben**

**II. BGH-/BAG-Urteile**

**III. AETAS**

**IV. Rechengrößen 2013  
in der bAV**

**16. AUSGABE | 1. QUARTAL | 2013**

**I. BMF-Schreiben**

Für jegliche Fragestellungen zu den diesbezüglichen BMF-Schreiben steht Ihnen die Kanzlei AETAS gerne zur Verfügung.

**a) Verzicht auf Future Service**

Das BMF bezog im Schreiben vom 14.08.2012 (BMF-Schreiben vom 14.08.2012 IV C 2 – S 2743/10/10001:001) Stellung zu den Möglichkeiten der Reduzierung einer Pensionszusage auf die noch nicht erdienten Anwartschaften. Die inzwischen eingetretene Marktmeinung, generell unterfinanzierte Pensionszusagen damit kürzen zu können, ohne eine verdeckten Einlage für den Gesellschafter-Geschäftsführer zu verursachen, verkennt die damit zusammenhängenden Haftungsprobleme.

Die grundsätzlich klaren Ausführungen im BMF-Schreiben sind aus steuerlicher Sicht ergebnisorientiert zu würdigen. Der Weg zur gewünschten Praxislösung erfordert jedoch umfangreiche zivilrechtliche Eingriffe in die bestehende Pensionszusage, meistens sogar eine komplette rechtliche Restrukturierung. Denn bestehende Pensionszusagen sind erfahrungsgemäß schon nach drei bis fünf Jahren aufgrund der vorherrschenden dynamischen Rechtsprechung als „antiquiert“ zu bezeichnen. Schon die Differenzierung nach Fremdgeschäftsführern, nicht beherrschenden und beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sowie die Beachtung der verschiedenen möglichen Zusagearten und deren rechtlichen Wirkungen verbieten es, einfach eine pauschale Kürzung i.S.d. Ergebnisse aus dem BMF-Schreiben vorzunehmen.

**b) Nur-Pensionszusage**

Das BMF hat im Schreiben vom 13.12.2012 (BMF-Schreiben vom 13.12.2012, IV C 6 - S 2176/07/10007) darauf hingewiesen, dass eine Überversorgung aufgrund einer Nur-Pensionszusage auch im Bereich der Entgeltumwandlung Anwendung finden kann, wenn diese nicht ernsthaft gewollt war. Das BMF-Schreiben reagiert damit auf das BFH-Urteil v. 28.04.2010 und ersetzt das diesbzgl. BMF-Schreiben vom 16.06.2008.

**c) Probezeit**

Das BMF hat im Schreiben vom 14.12.2012 (BMF-Schreiben vom 14.12.2012, IV C 2 - S 2742/10/10001) Stellung bezogen zu den Grenzen des Verstoßes gegen die persönliche oder unternehmensbezogene Probezeit bei der Erteilung einer Versorgungszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer und die damit einhergehende verdeckte Gewinnausschüttung.

Klargestellt wurde auch, dass ein Verstoß gegen die Probezeit auf das Datum der Zusageerteilung abgestellt wird und nicht durch weitere Dienstjahre durch ein „Herauswachsen“ geheilt werden kann. Darauf hatte die Kanzlei AETAS schon 2010 hingewiesen (<http://www.kanzlei-aetas.de/wp-content/uploads/newsletter/2010-Q4 - AETAS Online-Journal - bAV.pdf>).

Zugleich wird durch das BMF-Schreiben das Fenster eröffnet, ein weiteres „Anwachsen“ der diesbzgl. Konsequenzen einer verdeckten Gewinnausschüttung dadurch zu vermeiden, dass die die verdeckte Gewinnausschüttung auslösende alte Pensionszusage aufgehoben und eine neue Zusage nach Ablauf der entsprechenden Probezeit erteilt wird. Diese vermeintlich einfache Vorgehensweise setzt jedoch höchste Ansprüche an die Rechtsanwendung und muss nachhaltig durchdacht werden.

Die in diesem BMF-Schreiben nicht mehr vorgenommene Differenzierung zwischen nicht beherrschenden und beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern erfordert grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung.

## **II. BGH-/BAG-Urteile**

### **a) Pfändungsschutz Rückdeckungs-Rentenversicherung**

Der BGH hat mit Datum vom 22.08.2012 (BGH vom 22.08.2012 – VII ZB 2/11) hinsichtlich einer zur Rückdeckung einer Pensionszusage dienlichen Rentenversicherung ausgeführt, dass § 851c I ZPO dann anzuwenden ist, sofern der Pfandgläubiger der Rückdeckungsversicherung als versicherte Person benannt ist. Der Pfändungsschutz wird auch nicht durch ein dem Schuldner eingeräumtes Kapitalisierungsrecht beeinträchtigt, sofern das Recht zur Zeit der Pfändung nicht mehr bestand.

### **b) Kürzung vorzeitiges Ausscheiden**

Das BAG hat mit Datum vom 19.06.2012 (BAG vom 19.06.2012 – 3 AZR 289/10) für den Fall der fehlenden Kürzungsregelung bei frühzeitigem Rentenbeginn trotzdem bei vorzeitigem Bezug eine „doppelt-ratierliche“ Kürzung bei Gesamtversorgungszusagen gesehen, sofern die Versorgungsobergrenze ausschließlich im Rahmen der Berechnung der Vollrente zu berücksichtigen sei.

## **III. AETAS**

Die Kanzlei AETAS hat aufgrund zunehmender überregionaler und großkollektiver Mandate und deren Bedeutung die strategische Zusammenarbeit mit dem Deutschen bAV-Service ([www.dbav-jakob.de](http://www.dbav-jakob.de)) und der Kenston Unternehmensgruppe ([www.kenston.de](http://www.kenston.de)) intensiviert und damit die juristische und versicherungsmathematische Expertise in allen Bereichen betrieblicher Versorgungswerke und von Zeitwertkonten sowie deren IT-Verwaltung weiter professionalisiert.



**Andreas Jakob**

Betriebswirt für bAV (FH)

**Tel.:**  
0931 – 320 932-40

**Fax:**  
0931 – 320 932-45

**E-Mail:**  
journal@kanzlei-aetas.de

**Impressum**

Kanzlei AETAS  
Rentenberatungskanzlei  
für Vergütungs- und  
Versorgungssysteme  
Inhaber: Andreas Jakob  
Schürerstraße 3  
97080 Würzburg

Tel.: 0931 – 320 932-40  
Fax: 0931 – 320 932-45

**Sitz der Firma:**  
72764 Reutlingen

**Gerichtsstand:**  
Amtsgericht Stuttgart

**Handelsregistereintrag:**  
Amtsgericht Stuttgart  
HRB 734890

**USt.-Ident-Nummer:**  
DE269007541

**Zulassung zur  
Rentenberatung**  
erteilt durch das Landgericht  
Tübingen, Doblerstraße 14,  
72074 Tübingen

**IV. Neue Rechengrößen 2013 in der bAV**

Rechengrößen	Alte Bundesländer 2013	Alte Bundesländer 2012	Neue Bundesländer 2013	Neue Bundesländer 2012
BBG RV und AV Jährlich Monatlich	69.600,00 5.800,00	67.200,00 5.600,00	58.800,00 4.900,00	57.600,00 4.800,00
BBG KV und PV Jährlich Monatlich	47.250,00 3.937,50	45.900,00 3.825,00	47.250,00 3.937,50	45.900,00 3.825,00
Bezugsgröße nach §18 SGB IV Jährlich Monatlich	32.340,00 2.695,00	31.500,00 2.625,00	27.300,00 2.275,00	26.880,00 2.240,00
Allgem. Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.6 SGB V) Jährlich Monatlich	52.200,00 4.350,00	50.850,00 4.237,50	52.200,00 4.350,00	50.850,00 4.237,50
Besond. Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.7 SGB V) Jährlich Monatlich	47.250,00 3.937,50	45.900,00 3.825,00	47.250,00 3.937,50	45.900,00 3.825,00
Förderung bis zu 4 % der BBG Jährlich Monatlich	2.784,00 232,00	2.688,00 224,00	2.784,00 232,00	2.688,00 224,00
Abfindungsrecht § 3 BetrAVG bis Kapital Monatsrente	3.234,00 26,95	3.150,00 26,25	2.730,00 22,75	2.688,00 22,40
PSV-Schutz bis Kapital Monatsrente	970.200,00 8.085,00	945.000,00 7.875,00	819.000,00 6.825,00	806.400,00 6.720,00
1/160 d. Bezugsgröße (§ 1 a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	202,13	196,88	170,63	168,00
Höchstgrenze Übertragungswert (§ 4 Abs. 3, S.1 Nr. 2 BetrAVG)	69.600,00	67.200,00	58.800,00	57.600,00
Höchstgrenze für externe Teilung (§17 VersAusglG)	69.600,00	67.200,00	69.600,00	67.200,00
Wertgrenze externe Teilung (§14 Abs.2VersAusglG) Kapital Monatsrente	6.468,00 53,90	6.300,00 52,50	6.468,00 53,90,00	6.300,00 52,50
Lohnsteuerpausch. nach § 40 b EStG je AN jährlich je AN monatlich Durchschnitt. jährl. Durchschnitt mtl.		1.752,00 146,00 2.148,00 179,00		
Zusätzl. Freibetrag §3,Nr.63 S.3 EStG Jährlich Monatlich		1.800,00 150,00		